

Satzung

Neues Potsdamer Toleranzedikt – Gemeinsam für eine weltoffene Stadt e.V.

Vom 29.10.2009, zuletzt geändert am 14.12.2016.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Neues Potsdamer Toleranzedikt – Gemeinsam für eine weltoffene Stadt". Nach seinem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dies wird verwirklicht durch die Vergegenwärtigung und Weiterführung der Ergebnisse des Potsdamer Toleranzediktes aus dem Jahr 2008, die sich insbesondere in dessen Präambel (www.potsdamer-toleranzedikt.de) manifestieren. Der Verein setzt sich ein für die Förderung von Toleranz, Meinungsfreiheit und Demokratie im Sinne einer offenen und toleranten Stadt der Bürgerschaft.

Der Verein wirkt in Potsdam, aber auch überregional über die Landeshauptstadt Potsdam hinaus.

Er verfolgt die Zwecke des Potsdamer Toleranzediktes, insbesondere durch Folgendes:

- die Toleranzdiskussion in der vielfältigen Stadtgesellschaft Potsdams zu verankern – über die verschiedenen Stadtteile und gesellschaftlichen Bereiche hinweg;

- eine selbstbewusste Bürgerschaft im Hier und Jetzt zu entwickeln, in deren Zentrum die größtmögliche Freiheit aller steht;
- die Möglichkeiten der Toleranz auszuschöpfen;
- das Nicht-Tolerierbare klar zu benennen;
- die Verbindung von Toleranz und Solidarität zu festigen;
- den Konsens der Demokraten gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus zu stärken;
- sowie das Erbe von Aufklärung, Einwanderung und Toleranz sicht- und lehrbar zu halten.

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Aufgreifen von zivilgesellschaftlichem Engagement im Sinne einer Stadt der Bürgerschaft,
- b) Fortführung der stadtweiten Toleranzdiskussion durch Unterstützung bestehender Projekte,
- c) Unterstützung von Bündnissen, Gruppen, Vereinen, Aktivitäten und Ideen, die dem Sinn nach zu einer offenen und toleranten Stadt der Bürgerschaft beitragen,
- d) Entwicklung eigener Projekte zur Verknüpfung des Potsdamer Toleranzediktes mit dem Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam und der Unternehmensinitiative „Charta der Vielfalt“ (www.charta-der-vielfalt.de)

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern

(2) Die aktive Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen jeden Alters und jeder Herkunft erwerben. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem jeweils gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/-n. Ein Gleiches gilt für alle anderen Erklärungen

(Wahrnehmung Mitgliedschaftsrechte, Austritt etc.), die stets vom jeweils gesetzlichen Vertreter für Minderjährige abzugeben sind.

Ebenfalls können auch juristische Personen aktives Mitglied des Vereins werden.

(3) Darüber hinaus sind für natürliche wie juristische Personen Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Der Vorstand behält sich das Recht vor Anträge abzulehnen, dieses muss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Wochen nach Eingang des Antrages geschehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber in Textform zu erfolgen. Sie gilt unmittelbar und sofort.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einmonatiger Frist die Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung eingezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf das

Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet ordentlich und außerordentlich statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte ein Mal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind in Textform Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.-Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Fünftel der Mitglieder in Textform begründet von ihm fordert. In diesem Falle ist die Begründung der Einberufung der Ladung beizufügen.

(4) Zur Beschlussfassung kann zudem eine Befragung der Mitglieder in Textform außerhalb der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Prüfung, Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- b) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder Mitgliedern vorgelegten Anträge, solange nicht nur der Vorstand über diese zu entscheiden hat,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Schriftführer ernannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung dem nicht entgegensteht.
- (4) Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Abstimmung hat dann geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder wünscht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle

- (1) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll abzufassen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform abzufassen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu neun Beisitzer/innen.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in vertreten. Die Vorgenannten besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden diese von

der Mitgliederversammlung nachgewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können den Ersatz von Aufwendungen stets verlangen. Mit Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft gemeint, die der Vorstand zwecks Ausführung seines satzungsmäßigen Auftrags freiwillig, auf Weisung der hierzu befugten Vereinsorgane oder als notwendige Folge der Auftragserfüllung erbringt. Hierzu zählen alle Auslagen des Vorstands, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten und ähnliche Aufwendungen. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

(7) Darüber hinaus kann ein Vorstandsmitglied vom Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung angestellt werden. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages ist das Vereinsorgan zuständig, dem die Vorstandsbestellung obliegt. Im Übrigen sind Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im Textform-Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich in Textform äußern.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung von Toleranz und Weltoffenheit zu verwenden hat.